

a) propter haeresim auf Grund des can. 2314, § 1, n. 1;
b) propter cooperationem efficacem ad abortum — can. 2350, § 1;

c) propter cooperationem efficacem zur Häresis anderer, die sie zum Kirchenaustritt veranlaßt — can. 2314, § 1, n. 1.

Sollte Tiburtia auch durch Verbreitung glaubensloser Schriften agitieren, wovon im Kasus keine Andeutung gemacht ist, so müßte man zusehen, ob es sich um Schriften im Sinne des can. 2318, § 1 handelt.

Damit glauben wir den Fall zur Genüge gelöst.

Echternach (Luxemburg).

P. Glaser C. Ss. R.

VIII. (Non obstands bei Brandlegung.) Gimel bemerkt, daß sein Nachbar Daleth das eigene, bei einer Feuerversicherungsgesellschaft versicherte Haus in Brand legt. So nahe aber die Häuser beider sind, so entfernt sind die Herzen: Gimel und Daleth leben miteinander in Todfeindschaft. Daher unterläßt es der Beobachter, hinzueilen, um das Feuer zu ersticken; denn er hat jeden Verkehr mit Daleth aufgegeben. Zugleich durchzuckt Gimel der Gedanke: Infolge der Nähe der Gebäude wird der Brand auf mein ebenfalls versichertes Haus unfehlbar übergreifen; ich werde dann mit der Versicherungssumme ein schöneres Haus mir aufbauen können. — Beide Häuser werden ein Raub der Flammen. Kann Gimel mit gutem Gewissen die Versicherungssumme in Empfang nehmen?

Dem Nachbar gegenüber hatte Gimel nicht einmal ex caritate die Verpflichtung, ihm zuhelfe zu kommen, da Daleth den Brand seines Hauses selbst will. Es erhebt sich aber sogleich die weitere Frage: War Gimel nicht der Versicherungsgesellschaft gegenüber, von der er die Auszahlung der Schadenssumme erhoffte, gehalten, den Brand zu unterdrücken? In dem Vertrag, der zwischen der Versicherungsgesellschaft und Gimel geschlossen worden war, heißt es: Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. An der Berechtigung und Gültigkeit dieser Bestimmung kann kein Zweifel bestehen. Es war somit Gimel ex iustitia commutativa verpflichtet, den im Nachbarhaus entstandenen Brand nach Möglichkeit zu ersticken. War er sich ja vollkommen bewußt, daß wegen der Nähe beider Häuser das Feuer sicher auf sein Haus überspringen wird: Tua res agitur, paries cum proximus ardet. Trotzdem hat er aus purer Feindseligkeit gegen Daleth nichts dagegen getan. Wenn also Gimel dergestalt den Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, darf er die Versicherungssumme nicht entgegennehmen. Aber wie, wenn Gimel in Wahrheit sich

hätte sagen können: ich werde bei bestem Willen den Brand nicht unterdrücken können; denn Daleth, der weit stärker ist als ich, wird mich zurückstoßen, ja mich mehr minder verletzen? Dann gilt: *ad impossibile vel inutile nemo tenetur*. In diesem Fall kann Gimel nicht grober Fahrlässigkeit geziehen werden, daher hat er Anrecht auf Auszahlung der Versicherungssumme. Natürlich blieb Gimel verpflichtet, aus dem eigenen Hause Einrichtungsgegenstände u. s. w. nach Kräften zu retten. Doch wenn es zweifelhaft bleibt, ob Gimel, der in Wirklichkeit sich untätig verhielt, durch Eingreifen den im Nachbarhaus gelegten Brand hätte unterdrücken können, was dann? Wenn der Zweifel sich nicht lösen läßt, gilt: *factum non praesumitur*, sed *demonstrari debet*. Solange es sich nicht beweisen läßt, daß Gimel durch grobe Fahrlässigkeit den Versicherungsfall herbeigeführt hat, darf er die Versicherungssumme in Empfang nehmen, bezw. behalten.

Ist Gimel verpflichtet, seinen Nachbar wegen der Brandlegung anzuzeigen? Sicherlich nicht *ex iustitia*. Vielleicht wäre es nicht einmal ratsam, da er sich damit Racheakten Daleths aussetzte.

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

IX. (Verbrennung konsekrierter Partikeln — *Casus factus, non fictus.*) In einer zur Sommerszeit vielbesuchten Wallfahrtskirche pflegt man, um den Anforderungen der Wallfahrer leichter entsprechen zu können, ein großes Ziborium, das ein paar tausend Partikeln faßt, zu konsekrieren und daraus dann zur Austeilung der heiligen Kommunion in ein kleineres das Nötige zu entnehmen. Nun geschah es einmal vor Jahren, daß man eben wieder so konsekriert hatte, als plötzlich (im Oktober) die Wallfahrten aufhörten. Die zur Kirche gehörige Pfarre zählt etwa 200 Seelen; tägliche Kommunion ist nicht Brauch; der Pfarrer, der nicht einmal einen Kaplan hat, sieht sich außerstande, allein in absehbar kurzer Zeit die Menge Hostien zu konsumieren. Was tut er nun? Er läßt den eisernen Ofen in der Sakristei tüchtig heizen, holt dann in Chorrock und Stola das mächtige Ziborium aus dem Tabernakel und schüttet den ganzen Inhalt desselben in die feurige Glut, die natürlich das Weitere besorgt.

Hat er recht getan? Oder was hätte er sonst tun können und sollen?

Wenn in einer Kirche Feuer ausbricht, ist es immer die erste Sorge des Pfarrers, das Allerheiligste in Sicherheit zu bringen, gewiß nicht in erster Linie, um die heiligen Gefäße zu retten, sondern um die eucharistischen Gestalten vor der Verbrennung zu bewahren. Im vorliegenden Falle überantwortet der Kirchenvorsteher die Eucharistie selbst dem Feuer! —